



Newsletter

#01 / 2015

Liebe Leserin, lieber Leser,

«Big Data» und Datenschutzrecht: das Thema des 8. Schweizerischen Datenschutzrechtstags war nicht nur weit gefasst, sondern auch ambitiös.

Wie die Definition bereits ausdrückt, geht es bei «Big Data» - also «grosse Daten» oder Megadaten - um Datenmengen, die derart umfangreich sind, dass die klassischen Tools zur Daten- und Informationsbearbeitung nur schlecht eingesetzt werden können. In diesen neuen Grössenordnungen müssen Datensammlung, Speicherung, Recherche, gemeinsame Nutzung, Analyse und Visualisation von Daten neu definiert werden. Die Perspektiven der Nutzung von «Big Data» sind enorm und teilweise noch unvorhersehbar. Verschiedene Experten, Institutionen, Verwaltungen und Spezialisten betrachten dieses Phänomen als eine der grossen Herausforderungen im Informatikbereich für das Jahrzehnt 2010-2020 und haben infolgedessen bei ihrer Forschung und Entwicklung neue Prioritäten gesetzt. Dementsprechend war es auch Thema der am 29. Mai an der Universität Freiburg durchgeführten Konferenz mit zahlreichen Vorträgen. Die Risiken, mit denen wir konfrontiert sind und sein werden, ergeben sich aus den Herausforderungen, die mit dem Wachstum der Daten einhergehen, die bisweilen als dreidimensional und der Dreierregel «Volume, Velocity, Variety» folgend definiert werden. Das Volumen der Datenmengen nimmt in der Tat exponentiell zu und die immer mehr Daten produzierenden Installationen, die Vielfalt der Daten sowie die hohe Geschwindigkeit, mit welcher Daten gespeichert und genutzt werden, bilden grosse Herausforderungen.

Um sich davon zu überzeugen, muss man sich nur vergegenwärtigen, dass das US-Verteidigungsministerium seit 2012 jährlich 250 Mio. Dollar in Big Data-Projekte investiert und deren Analyse eine wichtige Rolle bei der Wiederwahl von Barack Obama gespielt hat, unter anderem bei der Untersuchung der politischen Meinung der Bevölkerung. Die National Security Agency, auch unter NSA bekannt, baut sogar ein Zentrum, in dem alle Daten gespeichert werden sollen, die sie im Internet sammelt.

Der private Sektor steht in nichts nach, wie dies die Millionen von Kundentransaktionen, die stündlich von Walmart getätigt werden, oder die 50 Milliarden bei Facebook abgespeicherten Fotos zeigen. Dieses Phänomen wird sich durch die Explosion des Markts der mobilen Geräte (v.a. Smartphones und Tablets) sowie die Demokratisierung des Cloud-Computing durch Dienste wie Dropbox noch beschleunigen.

Nach der Lektüre dieser Linien ist Ihnen sicherlich bewusst geworden, dass der mit Big Data konfrontierte Datenschutz genauso grosse wie teilweise auch noch unbekannte Herausforderungen auf sich zukommen sieht.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre.

Laurent Schneuwly, Präsident der Kantonalen
Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence et de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB

Inhalt

Editorial	1
<hr/>	
Aktualitäten	2
«Big Data» und Datenschutzrecht	2
Informationszugang und Datenschutz	3
Bundesrat gibt Revision von DSG und BGÖ in Auftrag	4
Recht auf Vergessen – vom Mythos zur Realität	5
<hr/>	
Informationen an öffentliche Organe	7
Zugang zur Mailbox	7
Einsichtnahme in Gemeindeprotokolle	7
Überwachung am Arbeitsplatz	8
Änderung des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten	8

Aktualitäten

«Big Data» und Datenschutzrecht

Am Achten Schweizerischen Datenschutzrechtstag wurde das Thema «Big Data» aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet: die zahlreichen Redner analysierten den Begriff und die Problematik dieser Erscheinung sowie die Herausforderungen für das Datenschutzrecht.

Bei den Vorträgen und Diskussionen war ein allgemeiner Konsens festzustellen, dass das heutige Rechtssystem bei Big Data - einer grossen Datenmenge aus vielfältigen Quellen, die mit hoher Verarbeitungsgeschwindigkeit erfasst, gespeichert und für unbestimmte Zwecke auf unbestimmte Zeit für Auswertungen und Analysen verfügbar gemacht wird - nicht greift. Verschiedenste Lösungsansätze wurden vorgeschlagen, die teilweise auch Abstriche bei den Datenschutzregeln vorsehen. Andererseits wird nicht nur für den öffentlichen Sektor für eine Ausdehnung des Rechtsschutzes postuliert (Sammelklagen, Transparenz über Datenverknüpfungen oder Algorithmen).

Ein Grundproblem von Big Data aus Sicht des Datenschutzes ist, dass eine anonymisierte Datenmenge auf den ersten Blick häufig nicht problematisch erscheint, da auf keinen einzelnen Menschen geschlossen werden kann. Werden grosse Datenmengen allerdings miteinander verknüpft, so können ursprünglich anonymisierte Daten doch auf einmal einen potenziellen Personenbezug aufweisen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass grosse Mengen von Informationen, über die der Staat heute verfügen kann, ohne Mitwirkungsmöglichkeit der Betroffenen erhoben werden. Das Grundrecht auf Wahrung der Privatsphäre verlangt einen sorgsameren Umgang mit Daten, insbesondere unter Offenlegung wofür Daten verwendet werden.

Allerdings müssten sich die Datenschützer und die Juristen im allgemeinen auch bewusst sein, dass die Problematik vor allem in ihren Augen gross sei, hiess es an der Tagung selbstkritisch. Die Mehrheit der Bevölkerung empfinde diese nämlich nicht im gleichen Masse – dazu müsse man sich nur vergegenwärtigen, wie viele Menschen sensible Personendaten selber ins Netz stellten und dabei keinerlei Problem sähen.

Informationszugang und Datenschutz

—
Informationszugang und Datenschutz - ein unüberwindbares Spannungsverhältnis? Dieser Frage gingen Anfang Mai in Baden Vertreterinnen und Vertreter von privatim, der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten, gemeinsam mit Spezialistinnen und Spezialisten aus Strafverfolgung, Archivwesen, Statistik und anderen Bereichen nach.

Nach einem Referat von Christian Aebi, Oberstaatsanwalt des Kantons Zug, über die Öffentlichkeit von Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen ging es dabei vor allem um das Thema Open Government Data. Anne Wiedmer vom Schweizerischen Bundesarchiv schilderte die Strategie des Bundes in diesem Bereich (www.opendata.admin.ch).

Die Vision des Bundes sei es, möglichst viele Verwaltungsdaten öffentlich zugänglich zu machen, sofern deren Publikation nicht gegen geltendes Recht verstosse, erläuterte Wiedmer. Die erhofften Wirkungen seien Innovation und wirtschaftliches Wachstum, Transparenz und Partizipation sowie eine erhöhte Effizienz der Verwaltung.

Gerade im Hinblick auf besonders schützenswerte Personendaten sei aber besondere Vorsicht geboten. Sehr viele Sachdaten hätten einen Personenbezug und das Vorgehen bei besonders schützenswerten Personendaten sei deshalb genau definiert.

Personenbezug nachhaltig entfernen

Anwendungsbeispiele gebe es sehr viele, unterstrich Beat Rudin, Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt. So seien Datenbestände zu Standorten der öffentlichen Toiletten mit Wickeltisch, Wetterdaten, der Verwendung der Steuern oder unfallträchtigen Orten realisiert oder zumindest denkbar.

Man sei sich einig, dass es bei Open Government Data nicht um personenbezogene Informationen gehe, da ein allfälliger Personenbezug durch Anonymisieren der Daten entfernt werden solle. Doch ist man sich auch einig, was personenbezogene Daten sind? Die Bestimmbarkeit der betroffenen Personen erfolge nämlich nicht nur bei

namentlicher Nennung, sondern könne auch indirekt über den Kontext – beispielsweise bei der Georeferenzierung - hergestellt werden, gab Rudin zu bedenken. Von korrekter Anonymisierung könne man daher nur sprechen, wenn der Personenbezug nachhaltig entfernt sei.

Big-Data-Problem

Unter dem Stichwort Big-Data kommt allerdings noch eine zusätzliche Herausforderung ins Spiel. Die Kombination von je für sich korrekt anonymisierten Personendaten aus unterschiedlichen Quellen könne die Personenbeziehbarkeit nämlich wieder aufleben lassen, so Rudin. Man müsse sich daher durchaus die Frage stellen, ob die Gefahr der De-Anonymisierung im Bereich Open Government Data gebannt werden könne.

privatim ist die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. Sie bezweckt durch Zusammenarbeit und Informationsaustausch den Interessen des Datenschutzes Nachdruck zu verschaffen und die Ressourcen wirkungsvoller einzusetzen. privatim ist Ansprechpartner für Behörden und Öffentlichkeit. Sie finden interessante Publikationen unter www.privatim.ch, Rubriken «Publikationen» und «Veranstaltungen», unter welchen die Präsentationen der obigen Veranstaltung heruntergeladen werden können.

Bundesrat gibt Revision von DSG und BGÖ in Auftrag

–
Der Bundesrat hat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den Auftrag zur Revision des Datenschutzgesetzes erteilt. Gleichzeitig beauftragte er es, einen Vorentwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip zu erstellen.

Bei der Revision des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ) geht es vor allem darum, die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Bundesverwaltung zu verbessern. Zudem wird eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Austausch innerhalb der Bundesverwaltung sicherstellt. Die Zahl der Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten gestützt auf das BGÖ hat in den vergangenen Jahren beachtlich zugenommen und teilweise zu Umsetzungsproblemen geführt. So sind beispielsweise Unternehmen, deren Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse durch Zugangsgesuche betroffen sind oder betroffen sein können, heute rechtlich nicht ausreichend in das Verfahren einbezogen. Aufgrund möglicher Verfahren wegen Geschäftsgeheimnisverletzung sind deshalb die Behörden beim Zugang zu amtlichen Dokumenten häufig zurückhaltend. Hier soll die Teilrevision neue Lösungen finden.

Im Rahmen der Teilrevision des BGÖ hat der Bundesrat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zudem den Auftrag erteilt, Lösungen zu prüfen, um die Dauer des Schlichtungsverfahrens zu verkürzen. Ebenso hat es zu prüfen, wie das Verhältnis zwischen dem Datenschutzgesetz und dem BGÖ geklärt werden kann.

Stärkung des Datenschutzes

Im Bereich des Datenschutzes soll das EJPD unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Datenschutzreformen in der EU und beim Europarat bis Ende August 2016 einen Vorentwurf für eine Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) unterbreiten. Damit will der Bundesrat die Voraussetzungen schaffen, dass die Schweiz die modernisierte Europarats-Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifizieren und, soweit dies im Rahmen der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes erforderlich ist, die EU-Datenschutzerlasse übernehmen kann. Damit das Gesetz künftig besser durchgesetzt werden kann,

wird bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage geprüft, ob nebst den Kompetenzen und Befugnissen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) auch die verschiedenen Rechtsansprüche betroffener Personen sowie die Verfahren zur Rechtsdurchsetzung punktuell gestärkt werden sollen. Dies gilt namentlich für jene Bereiche, in denen im Vergleich zu den Reformen des Europarates noch Lücken bestehen. Mit der Revision des DSG will der Bundesrat ferner die Datenkontrolle und –herrschaft sowie den Schutz der Minderjährigen verbessern. Schliesslich soll durch die Förderung von Regeln der Guten Praxis ein früheres Greifen des Datenschutzes erreicht werden.

Paradigmenwechsel vollzogen?

–
Auf Initiative der Konferenz der Generalsekretäre der Bundesverwaltung wurde das BGÖ im letzten Jahr umfassend evaluiert. Dabei ging es um die Frage, ob in der Bundesverwaltung der Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip stattgefunden hat.

Die Nutzerinnen und Nutzer betrachten das BGÖ als Mittel zur Kontrolle der behördlichen Tätigkeit und sind in Bezug auf den erfolgten Paradigmenwechsel eher skeptisch. Bei den untersuchten Behörden ist das Bild uneinheitlich: Die Mehrheit hat einen gewissen Kulturwandel vollzogen; eine Minderheit noch nicht. Gemäss Einschätzung der Expertinnen und Experten sind die untersuchten Behörden aber grundsätzlich in der Lage, mit dem Öffentlichkeitsprinzip umzugehen. Die Evaluation hat ausserdem aufgezeigt, dass die Ressourcen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ungenügend sind. Gemäss Evaluation dauert das Schlichtungsverfahren vor dem EDÖB zu lang. Die Gesuchstellenden beurteilen aber das Schlichtungsverfahren sehr positiv und die Empfehlungen des EDÖB stossen insbesondere bei den Gesuchstellenden auf eine sehr grosse Akzeptanz.

Die juristische Analyse zeigt, dass die Empfehlungen des EDÖB von den Gerichten gestützt werden und bis anhin noch kein rechtsgültiges Urteil mit namhaften Abweichungen von den Empfehlungen existiert. 90% der vom Beauftragten durchgeführten Schlichtungsverfahren führt zu keinem Gerichtsverfahren.

Recht auf Vergessen – vom Mythos zur Realität

–
Ein Kolloquium an der Universität Lausanne hat ein sehr aktuelles Thema – das Recht auf Vergessen – unter verschiedenen Aspekten beleuchtet: aus europäischer, Schweizer, technologischer, journalistischer und alternativer Sicht. Das Recht auf Vergessen ist aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. Mai 2014 im Streitfall zwischen der Kommission und Spanien (Rechtssache C-184/11), allgemein «Google-Urteil» genannt, in aller Munde. Und wie es der Titel des vom Zentrum für Unternehmensrecht der Universität Lausanne (CEDIDAC) organisierten Kolloquiums zeigt, geht es bei der Diskussion darum, ob dieses Recht tatsächlich besteht.

Das Recht auf Vergessen lässt bald niemanden mehr indifferent. Viele Personen berufen sich auf dieses Recht seit dem Google-Urteil und der Zuverfügungstellung durch Google von Formularen zur Einforderung des Rechts auf Vergessen. Doch können die Herausforderungen und die Tragweite dieses Rechts tatsächlich definiert werden? Laut Jean-Philippe Walter, Stellvertretender Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, sieht man aus europäischer Perspektive in dem Google-Urteil kein Recht auf Vergessen, sondern ein Recht auf Löschung aus den Listen und der Indexierung der Suchmaschinen. Der Gerichtshof antwortete damit auf einen Antrag Spaniens auf einen Vorabentscheid, nachdem die spanische Datenschutzbehörde von Google verlangt hatte, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen um die Personendaten des Klägers aus seiner Indexierung zu entfernen und den Zugang zu den Daten in Zukunft zu verhindern.

Abwägung verschiedener Interessen

Um was handelt es sich genau beim Recht auf Vergessen? Aus Schweizer Sicht ist die Antwort laut Professor Philippe Meier der Universität Lausanne einfach: das «Recht auf Vergessen» sei ein eigentlich nicht existierender Begriff, der eine Situation oder einen Zustand ausdrücke, den das Individuum anstrebe, d.h. keine ihn betreffenden Informationen in den Medien oder in Veröffentlichungen vorzufinden. Eigentlich existiere das «Recht auf Vergessen» nicht, sondern widerspiegeln den Wunsch, vergessen zu sein.

Unter Bezugnahme auf die verschiedenen Gerichtsurteile und die umfangreiche Doktrin zu Artikel 28 Zivilgesetzbuch, bei dem es um den Schutz der Persönlichkeit geht, kann eine wenig klassische Definition gegeben werden. In diesem Sinne sei das Recht auf Vergessen ein «Recht auf Nicht-(Wieder)nennung». Dieses Recht sei wie jedes Persönlichkeitsrecht nicht absolut und mit anderen Rechten und legitimen Interessen abzuwägen. Es beinhalte verschiedene Aspekte, so das Recht nicht unter seinem Namen gesucht zu werden, das Recht auf eine Korrektur oder Löschung von Personendaten, die Pflicht korrekte Personendaten zu bearbeiten, die zeitlich begrenzte Aufbewahrung von Informationen sowie das Widerspruchsrecht.

Schlussendlich handle es sich um das relative und unvorhersehbare Recht einer Person, dass nach einiger Zeit keine sie betreffenden Informationen mehr im Umlauf sind, wenn es dazu keinen aktualitätsbezogenen Grund mehr gibt. Der unvorhersehbare Aspekt sei dadurch begründet, dass das Recht auf Vergessen von Fall zu Fall analysiert und mit anderen vorliegenden Interessen abgewogen werde.

Professor Jean-Henry Morin der Universität Genf bezeichnete das Recht auf Vergessen als eine «schlechte Antwort auf eine schlecht gestellte Frage». Aus technischer oder technologischer Sicht handle es sich mehr um die Prüfung der Möglichkeiten, Systeme und Dienstleistungen zu entwickeln, die diesem Bedürfnis gerecht werden. Alles sei technisch realisierbar; allein der Kontext und der zeitliche Faktor seien beeinflussende Faktoren.

Gleichgewicht ist wichtig

Von Seiten der Medien wird hervorgehoben, dass sowohl die Meinungsfreiheit als auch die Persönlichkeitsrechte abgewogen werden müssen: es müsse ein Gleichgewicht zwischen dem Interesse der Einzelperson, dass die Information oder das Ereignis nicht zum Thema werde oder nicht wieder thematisiert werde und dem Interesse der Öffentlichkeit gefunden werden. Das Recht auf Vergessen könne auf verschiedene Arten angegangen werden. Angesichts der vielen frei zugänglichen Informationen seien viele Möglichkeiten denkbar: entweder man macht nichts, man anonymisiert den Artikel, man entfernt ihn aus der Indexierung (siehe Formulare von Google) oder man löscht den Artikel.

Die Medienleute sowie die anderen Spezialisten in der Medienbranche sind natürlich an die gesetzlichen Regeln sowie an ihren ethischen Verhaltenskodex und die vom Schweizerischen Presserat erlassenen Regeln gebunden. Zentrales Kriterium dabei ist das zeitliche Element unter Berücksichtigung der derzeitigen Aktualität der Information, die Art der Information, der Bekanntheitsgrad der Person usw. Anwalt Gianni Cattaneo wies diesbezüglich darauf hin, dass die Geltendmachung des Rechts auf Vergessen auch die gegenteilige Wirkung entfalten kann – was auch Streisand-Effekt genannt wird. Die Information, welche verschwinden soll, kann im Gegenteil eine ungewollte Mediatisierung erfahren, wie dies im oben zitierten Fall rund um Google passierte.

Das Recht auf Vergessen wurde in dem Kolloquium als eine Antwort auf die Schutzbedürfnisse des Individuums dargestellt angesichts der neuen Technologien, der veränderten Verhaltensweisen mit flüchtigeren Kontakten, einem Bedürfnis alle möglichen Bestandteile unseres Alltags mit anderen zu teilen, aber auch angesichts eines massiven Vertrauensbruchs gegenüber der Informatik und eines Überangebots an Information. Das Recht auf Vergessen existiere nur durch andere Rechte, namentlich die Rechte des Persönlichkeitsschutzes und kann lediglich unter gewissen Bedingungen geltend gemacht werden.

Informationen an öffentliche Organe



Zugang zur Mailbox

Eine Gemeinde wollte von unserer Behörde wissen, ob sie als Arbeitgeberin auf die Mailbox eines Angestellten zugreifen darf. Im Vorfeld muss abgeklärt werden, ob die Gemeinde ein eigenes Gemeindepersonalreglement hat. Ist dies nicht der Fall, so sind das Gesetz über das Staatspersonal (StPG) des Kantons Freiburg sowie die entsprechenden Verordnungen und Reglemente anwendbar. Im vorliegenden Fall gibt es kein Gemeindereglement, und somit gilt für das Gemeindepersonal die Verordnung vom 20. August 2002 über die Überwachung der Nutzung des Internets durch das Staatspersonal (die Verordnung). Die Internetnutzung umfasst die Nutzung von Internet und Intranet, einschliesslich E-Mail und Social Media (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung). Grundsätzlich ist die Internetnutzung beruflichen Zwecken vorbehalten. Trotzdem wird die gelegentliche Internetnutzung einschliesslich der Nutzung von E-Mail und Social Media zu privaten Zwecken innerhalb der Grenzen, die sich aus der Dienstpflicht ergeben, die ganze Arbeitszeit der amtlichen Tätigkeit zu widmen, geduldet. Ergeben sich Hinweise auf eine missbräuchliche Internetnutzung, so kann der Gemeindeammann personenbezogene Kontrollen anordnen, die von der zuständigen IT-Stelle durchgeführt werden. Bei der Nutzung von E-Mail beschränkt sich die Kontrolle hingegen auf die Anzahl verschickter und erhaltener E-Mails, die Adresselemente sowie die Art und den Umfang der angehängten Dateien. Der Inhalt der Mails wird nicht kontrolliert. Im Fall missbräuchlicher Internetnutzung muss der Gemeindeammann den Mitarbeiter anhören; wenn sich herausstellt, dass bei der Internetnutzung eine Dienstpflicht verletzt wurde, ergreift der Gemeindeammann entsprechend der Gesetzgebung über das Staatspersonal die angemessenen Massnahmen. Es muss noch einmal festgehalten werden, dass der Inhalt der Mails vom Arbeitgeber nicht gelesen werden darf, es sei denn, die betroffene Person habe ihre Zustimmung dazu gegeben.

Einsichtnahme in Gemeindeprotokolle

Mehrere Freiburger Gemeinden wollten von unserer Behörde wissen, ob es aus Sicht des Datenschutzes zulässig ist, einer Privatperson Einblick in ihre Protokolle zu gewähren. Aus dieser Frage ergeben sich zwei Ansätze: das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über sie betreffende Daten.

Nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten hat jede natürliche oder juristische Person, soweit in diesem Gesetz vorgesehen, das Recht auf Zugang zu den amtlichen Dokumenten im Besitz der öffentlichen Organe (Art. 20 Abs. 1 InfoG). Allerdings ist der Zugang zu Protokollen nicht öffentlicher Sitzungen, wie es die Gemeinderatssitzungen sind, nicht garantiert (Art. 29 Abs. 1 Lit. b InfoG). Nach Artikel 103bis Abs. 2 Lit. a des Gesetzes über die Gemeinden kann der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen, der Sitzungen der Kommissionen der Gemeindeversammlung und der Sitzungen seiner Verwaltungskommissionen gewähren. Dabei wären gemäss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit allfällige Dritte betreffende personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Das datenschutzrechtlich vorgesehene Auskunftsrecht berechtigt jede Person, vom Verantwortlichen einer Datensammlung Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden, und diese gegebenenfalls einzusehen (Art. 23 DSchG). Dieses Recht ist jedoch nicht absolut und kann eingeschränkt werden, wenn ein öffentliches Interesse es verlangt oder das schutzwürdige Interesse eines Dritten oder auch das Interesse der um Auskunft ersuchenden Person selber es erfordert (s. Art. 25 DSchG). Der Gemeinderat teilt also der betroffenen Person alle sie betreffenden, im Protokoll enthaltenen Daten mit, soweit vom Gesetz vorgesehen. Dazu müssen die Dokumente anonymisiert werden, und der um Auskunft ersuchenden Person darf nur Einsicht in die sie betreffenden Passagen gewährt werden.

Überwachung am Arbeitsplatz

—

Die Überwachung von Angestellten an ihrem Arbeitsplatz ist ein Thema, zu dem unsere Behörde immer wieder um Auskunft gebeten wird. Es ist vorzuschicken, dass die Überwachung von Arbeitnehmenden nicht durch eine einzelne Rechtsnorm geregelt ist, sondern durch mehrere Gesetze, deren Grundsätze durch die Gerichtspraxis, vor allem aber durch Richtlinien und Empfehlungen ergänzt wurden, wie die des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (<http://www.edoeb.admin.ch>) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (<http://www.seco.admin.ch>). Bei der Einrichtung eines Überwachungssystems am Arbeitsplatz müssen nicht nur die Grundrechte (Privatsphäre und persönliche Freiheit), sondern auch die allgemeinen Datenschutzgrundsätze (Rechtmässigkeit, Zweckbindung, Treu und Glauben, Richtigkeit und Verhältnismässigkeit) und schliesslich auch der Arbeitnehmerschutz gewahrt werden, um das Interesse an einer guten Arbeitsausführung und der Einhaltung der Weisungen des Arbeitgebers mit dem Schutz der Privatsphäre der Arbeitnehmenden in Einklang zu bringen. Wer als Arbeitgeber seine Angestellten überwachen will, müsste diese vorher in einem Nutzungs- und Überwachungsreglement offen darüber informieren, wie die Überwachung abläuft, zu welchem Zweck sie erfolgt und welche Rechte und Pflichten sich daraus ergeben. Entsprechend dem Prinzip der Verhältnismässigkeit wird der Arbeitgeber hauptsächlich anonyme Kontrollen durchführen, falls nötig stichprobenweise pseudonyme (nicht namentliche) Kontrollen. Namentliche Kontrollen dürfen nur in begründeten Verdachtsfällen durchgeführt werden. Die Verhaltensüberwachung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Überwachungs- und Kontrollsystemen ist im Übrigen verboten; ist sie aus anderen Gründen erforderlich (s. Art. 26 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz), so müssen die Arbeitnehmenden umfassend informiert werden, und die Massnahme muss verhältnismässig sein.

Änderung des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten

—

Der Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) ist in die Vernehmlassung geschickt worden. Damit soll das Gesetz der Aarhus-Konvention angepasst werden, die für unser Land am 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Die Aarhus-Konvention gewährt der Öffentlichkeit ein Zugangsrecht zu Umweltdokumenten, das weiter gefasst ist als dasjenige, welches allgemein im InfoG vorgesehen ist. Darum gibt es zwischen dem InfoG und der Konvention gewisse Unvereinbarkeiten, die aufgelöst werden müssen. Zwei Varianten werden in der Vernehmlassung unterbreitet, die Frist läuft bis Mitte September.



Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB

Chorherrengasse 2, CH-1700 Freiburg

T. +41 26 322 50 08, secretariatatprd@fr.ch

-

www.fr.ch/atprd

-

Juni 2015